

Freie Universität Berlin

Dezentraler Wahlvorstand

FB Philosophie und Geisteswissenschaften

Bekanntmachung

Nr. 01/2025

Tag der Bekanntmachung: 05.03.2025
14195 Berlin, Otto-von-Simson-Str. 19
☎ (030) 838 - 66419

Bekanntmachung über die Neuwahl der Mitglieder des Fachbereichsrats des FB Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. und 18. Juni 2025

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Wahl am

17. und 18. Juni 2025

durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur **Abgabe der Wahlvorschläge (12. Mai 2025)** und **an den Wahlen (17. und 18. Juni 2025)**, Mitglied der Freien Universität Berlin ist, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.

Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professor*innen und die Juniorprofessor*innen und mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professor*innen, die Honorarprofessor*innen, die Hochschuldozent*innen, die Privatdozent*innen, die Gastprofessor*innen sowie die emeritierten Professor*innen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedergruppe des akademischen Mittelbaus gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozent*innen und die Lehrbeauftragten an.

Die Mitglieder der Hochschule sind nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (HWGVO) nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**12. Mai 2025**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich bzw. Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen.

Bei Veränderungen von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. Werden derartige Veränderungen über den Bereich einer Hochschule hinaus nach Eröffnung des Wahlverfahrens und noch vor dem Wahltag getroffen, ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die entsprechenden aktiv und passiv wahlberechtigten Personen aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

Für hauptberufliche Beschäftigte eines Fachbereichs, die auch einem Zentralinstitut angehören, gilt, dass die Stimmabgabe zu Wahlen zentraler Gremien im Wahllokal des Fachbereichs erfolgt.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Wahl zum Fachbereichsrat

Für die Amtszeit von zwei Jahren wird ein Fachbereichsrat gebildet, dem insgesamt 19 Mitglieder angehören (10 Hochschullehrer*innen, 3 akademische Mitarbeitende, 3 Studierende und 3 sonstige Mitarbeiter*innen).

3. Auslage des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom **25. April bis zum 12.05.2025** in der Zeit von **9.00 bis 12.00 Uhr** in der Fachbereichsverwaltung, Raum 105, Obergeschoss, Otto-von-Simson-Str. 19, 14195 Berlin zur Einsicht ausgelegt.

4. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis

Jede wahlberechtigte Person kann während der Auslegungsfrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses, also bis zum **12. Mai 2025, 12.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis seiner/ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die wahlberechtigten Personen werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

12. Mai 2025, 12.00 Uhr,

beim **Dezentralen Wahlvorstand** einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerber*innen enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit und nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; sie sollen **in maschinenschriftlicher Form** abgefasst sein. Von studentischen Bewerber*innen sind Vor- und Familienname, Fachbereich sowie Studiengang anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerber*innen sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede/r Bewerber*in muss seine/ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird er/sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen. Der/die Erstplatzierte oder bei dessen/deren Verhinderung eine/r der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die wahlberechtigte Person einen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber*innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den/die Bewerber*in und zugleich für die Liste, der er/sie angehört. Auf den Stimmzetteln sind die Namen mindestens der drei ersten Bewerber*innen jedes Wahlvorschlages aufzuführen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber*innen, als auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, so wird der

wahlberechtigten Person durch eine Leerzeile die Möglichkeit gegeben, zum Zweck der Stimmabgabe den Namen eines/einer nicht aufgeführten Bewerbers/Bewerberin aus dem betreffenden Wahlvorschlag einzutragen. Der Dezentrale Wahlvorstand behält sich vor, alle Bewerber*innen auf dem Stimmzettel aufzuführen, wenn dies reproduktionstechnisch geeignet ist.

Liegt dagegen bei der Wahl innerhalb einer Gruppe zum Fachbereichsrat höchstens ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller Bewerber*innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen; dabei hat die wahlberechtigte Person so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Jede wahlberechtigte Person kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom Dezentralen Wahlvorstand gesondert bekanntgegeben.

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann von der wahlberechtigten Person bis zum **10. Juni 2025, 12.00 Uhr**, schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte*n, die/der eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragsteller/innen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die wahlberechtigte Person durch ihre Unterschrift versichern, dass er/sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, **18. Juni 2025, 15.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung, also im Wahllokal, abgegeben werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG. Das Risiko der Postbeförderung trägt die wahlberechtigte Person.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein/e Wähler*in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 - 66419.

gez.: Simone Ebert
(Vorsitzende des Dez. Wahlvorstandes)

gez.: Adriana Krause
(Geschäftsstelle des Dez. Wahlvorstandes)